

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Her- kunftsstaaten

Steffen Feldmann
Vorstand Finanzen und Internationales

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner
Jakob Mast
Telefon-Durchwahl 0761 200-467

Ihre Ansprechpartnerin
Sophia Stockmann
Telefon-Durchwahl 0761 200-672

Ihr Ansprechpartner
Tobias Mohr
Telefon-Durchwahl 0761-200-475

www.caritas.de

Datum 25.08.2023

Grundsätzlich möchte der Deutsche Caritasverband e.V. darauf hinweisen, dass die äußerst kurze Frist nicht ausreichend ist, um Verbände und Fachkreise rechtzeitig im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu beteiligen. Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme ist eine umfassende Prüfung der Situation in den genannten Herkunftsländern nicht möglich. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf eine summarische Betrachtung der zentralen Aspekte.

I. Gesamtbewertung

Durch den Gesetzentwurf sollen die Staaten Georgien und Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Abs. 3 des Grundgesetzes sowie Art. 37 der Richtlinie 2013/EU (Asylverfahrensrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2023 bestimmt werden.

Der Deutsche Caritasverband e.V. sieht das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ insgesamt kritisch. Es birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass das Ergebnis des individuellen Asylverfahrens vorweggenommen wird. Den Betroffenen bleibt zwar die Möglichkeit, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall zu widerlegen, doch ist ein solcher Nachweis schwieriger zu erbringen als der Nachweis des Schutzbedarfs im regulären Asylverfahren. Die bundesweiten Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen der Caritas berichten, dass Antragstellende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ auch in begründeten Fällen diese Regelvermutung

aufgrund der hohen formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht widerlegen können. Darunter leiden insbesondere die Verfahren von erkrankten und behinderten Personen, Traumatisierten und Opfern sexualisierter Gewalt, die ihre Asylgründe häufig nicht geltend machen können. Die Erfahrungen der Beratungsstellen der Caritas zeigen darüber hinaus drei Auswirkungen für Schutzsuchende aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland:

- 1) Die Nichtverfolgungsvermutung führt immer wieder zu einer eingeschränkten Sachaufklärung und Sorgfalt im Asylverfahren.
- 2) Durch die Verpflichtung, bis zum Ende des Verfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, werden Kontakte zur Außenwelt fast vollständig unterbunden. In besonderem Maße leiden darunter auch Kinder und Jugendliche.
- 3) Durch die Wohnverpflichtung in abgelegenen Aufnahmeeinrichtungen ist der Zugang zu Rechts- und Sozialberatung sowie anwaltlicher Vertretung, abhängig vom jeweiligen Standort und Bundesland, erschwert bis quasi unmöglich. Zusammenfassend sind die Folgen einer Einstufung von Herkunftsstaaten als „sicher“ dazu geeignet, die Wahrnehmung wesentlicher Rechte zu erschweren.

II. Rechtliche Einordnung

Sollen Länder in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen werden, haben das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und die Qualifikationsrichtlinie der EU dafür Maßstäbe entwickelt. Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ vor allem zwei Anforderungen aufgestellt:¹ Für die Bestimmung eines Staates zum „sicheren Herkunftsstaat“ muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.² Die Einstufung als „sicher“ scheidet aus, wenn entweder regional oder hinsichtlich bestimmter Gruppen eine Verfolgung in dem jeweiligen Land nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend ist der entscheidende Maßstab nicht, ob es allgemein zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt, sondern es darf auch keiner einzelnen Gruppe Verfolgung drohen. Der Gesetzgeber hat sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden (Leitsatz 3). Außerdem muss sich der Gesetzgeber vergewissern, dass in dem fraglichen Land keine

¹ BVerfGE 94, 115

² BVerfGE 94, 115, Leitsatz 2a

unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht.³

Aus den herangezogenen Quellen muss insgesamt ein hinreichend sicheres Bild über die Verhältnisse in dem betreffenden Staat entstehen, soweit diese für die Frage erheblich sind, ob dort politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet oder nicht.⁴ Zu berücksichtigen ist auch, ob schwerwiegende Diskriminierung und die kumulierende Wirkung unterschiedlicher Maßnahmen, die für sich genommen keinen Verfolgungscharakter aufweisen, einzeln oder auch zusammen mit sonstigen negativen Faktoren zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen. Die EU-Verfahrensrichtlinie fordert in Art. 37, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Staat als „sicherer Herkunftsstaat“ bestimmt werden kann, „verschiedene Informationsquellen“ herangezogen werden.⁵

III. Bewertung in Einzelnen

Auf Grundlage dieses Maßstabes ist die Sicherheitslage in den beiden vorgeschlagenen Ländern zu betrachten, dabei wird stets der zentrale Aspekt herausgegriffen und genauer untersucht.

Die Begründungen des Gesetzesentwurfs beziehen sich sowohl in Hinblick auf Georgien als auch in Hinblick auf Moldau auf unbestreitbar vorliegende formale gesetzliche Verbesserungen in den jeweiligen Ländern. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands fehlt jedoch eine ausreichende Würdigung der tatsächlich vorliegenden Situation in dem entsprechenden Herkunftsland. Diese ist jedoch maßgeblich, da das BVerfG klargestellt hat, dass die Entscheidung einen Staat zum sicheren Herkunftsland im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG zu erklären, ein ausgelagerter Teil der Asylanspruchsprüfung ist und damit den gleichen strengen Maßstäben unterliegt.⁶ Dieser bezieht sich stets auf die konkrete Lage im Land.

2. Georgien

Der georgische Staat hat, trotz einer unbestreitbaren positiven Entwicklung, zahlreiche Herausforderungen vor sich, bevor er den Maßstäben des BVerfG an ein sicheren Herkunftsstaat genügt. Nach wie vor gibt es glaubwürdige Berichte, z.B. der European Union Agency for

³ BVerfGE 94, 115, S. 136

⁴ BVerfGE 94, 115, S. 134

⁵ Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

⁶ BVerfGE 94, 115 Rn. 65

Asylum (EUAA) über politisch motivierte und willkürliche Verhaftungen, Angriffe auf Journalist_innen, rechtswidrige Eingriffe in die Versammlungsfreiheit und insbesondere Gewalt gegen Personen aus der Gruppe der LSBT.⁷ Insbesondere die Verfolgung von Personen aus der Gruppe der LSBT begründet bei genauerer Betrachtung Zweifel an der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderung.

Der Gesetzesentwurf verweist vor allem auf formale gesetzliche Änderungen zum Schutz von LGBT-Personen in Georgien (Seite 15). Bei diesen ist in der Tat eine positive Entwicklung festzustellen.

Allerdings berücksichtigt der Entwurf nicht auszureichend die tatsächliche Situation von LGBT-Personen in Georgien. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass „die gesellschaftliche Situation von Angehörigen sexueller Minderheiten (LSBTIQ) schwierig“ ist, es wird jedoch die Tragweite dessen nicht ausreichend gewürdigt. Homo- und Transphobe Gewalt ist in Georgien weit verbreitet; ein tatsächlicher und ausreichender Schutz durch die staatlichen Behörden ist nicht vorhanden.⁸

Der fehlende staatliche Schutz von LGBT-Personen zeigt sich auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dieser stellt in seinem Urteil vom 16.03.2022 fest, dass Georgien seiner Pflicht zum Schutz von LGBT-Personen in insgesamt 37 Fällen nicht nachgekommen ist.⁹ Damit fügt sich das Urteil in ein Bild von der Lage Georgiens ein, in dem formell die Gesetze zur Verfolgung von LGBT-Personen beseitigt werden, diese jedoch nach wie vor von der Öffentlichkeit ausgegrenzt, diskriminiert und attackiert werden, ohne dass der Staat willens oder fähig ist dies zu verhindern.¹⁰

Allein deshalb erfüllt Georgien aus Sicht des Deutschen Caritasverband nicht die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an ein sicheres Herkunftsland.

⁷ EUAA, Report Georgia as a Country of Origin. August 2022. S. 10

⁸ So auch MdB Max Lucks in einer Rede im Deutschen Bundestag zu einem fast identischen Gesetzesentwurf der CDU/CSU: „Hass und Gewalt gegen LGBT-Personen in Georgien ist alltäglich und systematisch organisiert. Schutz gibt es nicht. Homophobe Gewalt trifft auf ein System der Straflosigkeit, und die Behörden setzen dem nur unzureichende Maßnahmen entgegen“. Siehe: Bt-Protokoll zu: Erste Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten Drucksache 20/7251 S, 13741

⁹ EGMR, Women's Initiatives Supporting Group and Others v. Georgia, Az. 73204/13 und 74959/13

¹⁰ Vgl. ILGA World, Menschenrechtsverletzungen an LSBTI Personen weltweit Stellungnahme von ILGA World, vertreten von der Geschäftsführerin Dr. Julia Ehart zur 40. Sitzung des Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages „LGBTIQ - Rechte weltweit“ S. 37ff.

2. Moldau

Der Gesetzesentwurf zieht als Begründung für die Sicherheit von Moldau ebenfalls die unbestreitbar stattfindenden gesetzlichen Verbesserungen heran, ohne dass auf die tatsächliche Situation der Roma eingegangen wird.

Tatsächlich ist die Lage der Roma nach wie vor sehr ernst, so auch das US State Department in seinem Bericht von 2022: Die Versorgung von Grundbedürfnissen, wie der Zugang zu fließendem Wasser und sanitären Anlagen, ist nach wie vor für Roma nur teilweise vorhanden. Es fehlt außerdem häufig an grundlegender medizinischer Versorgung. Der Besuch einer Schule ist Kinder aus Roma Familien nur teilweise möglich.¹¹

Maßnahmen zur Verbesserung der Lage für Roma durch die Moldawische Regierung -wie etwa der „Aktionsplan 2011 – 2015“- werden von Expert_innen nationaler und internationaler NGOs im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit als weitestgehend wirkungslos eingeschätzt.¹²

Ein Grund für das Ausbleiben einer tatsächlichen Verbesserung ist die alltägliche Diskriminierung der Roma durch die Mehrheitsbevölkerung, sowie durch staatliche und private Institutionen.¹³ Diese umfasst Ausgrenzungen und Gewalterfahrungen durch die Polizei¹⁴, so wie den fehlenden Zugang zu regulärer Arbeit¹⁵ und insbesondere eine starke Ausgrenzung und soziale Isolation von Roma-Frauen.¹⁶

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands bestehen damit weiterhin deutliche Vorbehalte bezüglich einer Eingruppierung von Moldau als sicheres Herkunftsland. Weiterhin ist in jedem Fall eine individuelle Betrachtung der einzelnen Asylanträge notwendig.

IV. Fazit

Insgesamt ist zwar festzuhalten, dass in den betreffenden Staaten Anstrengungen unternommen werden, um völkerrechtlich gebotene Standards zu erreichen und diese durchzusetzen. Die Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen – z.B. LGBT-Personen und Angehörige von Minderheiten ist jedoch nicht zweifelsfrei und landesweit auszuschließen.

¹¹ US State Department Report “Moldava 2022 Human Rights Report” S. 38

¹² ProAsyl „DISKRIMINIERT UND ABGELEHNT Zur Situation schutzsuchender Rom*nja aus der Republik Moldau“ Februar 2022 S. 50

¹³ ebd. S.62

¹⁴ ebd. S. 46

¹⁵ ebd. S. 23

¹⁶ US State Department Report “Moldava 2022 Human Rights Report” S. 39

Bei diesen Eingriffen in die Rechte der verfolgten Personen handelt es sich wie dargestellt, nicht um gesetzliche Regelungen oder staatliche Maßnahmen, sondern um sozio-kulturelle Strukturen. Diese sind, mangels vorlegbarer Dokumente, in einem Asylverfahren besonders schwer darzulegen. Daher zeigt sich gerade hier die Gefahr, die in einer Beweislastumkehr als Folge der Erklärung zu sicheren Herkunftsländern steckt.

Die Komplexität der beschriebenen Entwicklungen verdeutlicht außerdem, dass in jedem Einzelfall eine gründliche und vorurteilsfreie Prüfung notwendig ist, um die Gefährdung einer Person in den zwei genannten Staaten ausschließen zu können. Eine Einstufung dieser Herkunftsländer als „sicher“ ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands damit nicht vereinbar.

Freiburg, 25.08.2023

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstand Finanzen und Internationales

Steffen Feldmann

Kontakt:

Jakob Mast, Referent für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),

Tel. 0761/200-467; jakob.mast@caritas.de

Sophia Stockmann, Referentin für Flucht und Asyl, DCV (Freiburg),

Tel. 0761/200-672, Sophia.Stockmann@caritas.de

Tobias Mohr, Stellvertreter Referatsleiter Migration und Integration, DCV (Freiburg),

Tel: 0761/200-475; tobias.mohr@caritas.de